



SCHULEN IM  
ERZBISTUM HAMBURG

## Schulvertrag für den Besuch eines katholischen Gymnasiums

### Zwischen

dem Erzbistum Hamburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, vertreten durch den Abteilungsleiter Schule und Hochschule, dieser vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin,

- im Folgenden **Schulträger** genannt -

### und

dem Schüler/der Schülerin: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Bekenntnis: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Wohnsitz der Eltern/der gesetzlichen Vertreter)

- im Folgenden **Schüler/Schülerin** genannt -

### sowie

den Eltern/gesetzlichen Vertretern:

1. Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Wohnsitz)

2. Frau \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Wohnsitz)

- im Folgenden **Eltern/gesetzliche Vertreter** genannt -

wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

### § 1

Der Schulträger nimmt den Schüler/die Schülerin \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom

\_\_\_\_\_ in die Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ der Katholischen Gymnasien des

Schulträgers auf, sofern er/sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt. Der Schüler/die Schülerin

wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in die Schule \_\_\_\_\_

aufgenommen. Umschulungen auf andere Gymnasien des Schulträgers sind nach Maßgabe der Rahmenschulordnung des Schulträgers unter den dort geregelten Voraussetzungen möglich. Ein Anspruch auf Umschulung besteht nicht.

## **§ 2**

Die Schule ist eine Katholische Schule in freier Trägerschaft. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vereinbarungen dieses Vertrages.

Die Katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert die Übereinstimmung von Schülern, Eltern und Lehrkräften in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß der Rahmenschulordnung des Schulträgers sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten. Schüler und Schülerinnen, Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte sind verpflichtet, die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele des Schulträgers, wie sie insbesondere in der Rahmenschulordnung zum Ausdruck kommen, zu achten und zu deren Verwirklichung nach Kräften beizutragen.

Die religiöse Erziehung ist eine wesentliche Aufgabe der Katholischen Schule. Die Teilnahme an dem von der Schule angebotenen Religionsunterricht ist zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele unverzichtbar und für den Schüler/die Schülerin verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Religion des Schülers/der Schülerin.

## **§ 3**

1. a) Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule ein Schulgeld, dessen Höhe sich aus der Schulgeldordnung einschließlich Schulgeldtabelle des Schulträgers in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter als Partner des Schulvertrags erkennen die Schulgeldordnung einschließlich Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und verpflichten sich, das Schulgeld in monatlichen Raten jeweils im Voraus zu zahlen.  
  
b) Rechte und Pflichten der Vertragspartner richten sich ferner nach diesem Vertrag, der Rahmenschulordnung des Schulträgers sowie nach der Schulordnung der Schule, in welcher der Schüler/die Schülerin aufgenommen ist, in der jeweils gültigen Fassung und nach den für Schulen in freier Trägerschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Datenschutz in der Schule richtet sich nach den kirchlichen Regelungen und den allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit sie für Katholische Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden. Die Geburts- und Adressdaten katholischer Schüler/Schülerinnen können an die jeweilige Schulstiftung, den Schulverein oder die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde übermittelt werden.

## **§ 4**

Der Schüler/die Schülerin ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen auf dem Schulgelände und auf sonstige schulische Veranstaltungen (Ausflüge, Klassenreisen, Betriebs- und Sozialpraktika, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Schulweg bzw. den Weg zu und von den schulischen Veranstaltungen nach Hause.

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Garderobe, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Für durch Schüler/Schülerinnen verursachte Schäden haften deren gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

## **§ 5**

1. Das Schuljahr beginnt unabhängig von der Klassenstufe am 01. August eines Jahres und endet unabhängig von der Klassenstufe am 31. Juli des Folgejahres.
2. Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ablauf des Schuljahres, in welchem dem Schüler/der Schülerin ein Abschluss-, Abgangs- oder Übergangszeugnis erteilt wird, im Übrigen zum Ablauf des Schuljahres, in welchem der Schüler/die Schülerin die Klassenstufe 12 durchläuft.

Darüber hinaus ist dieser Vertrag von jedem Vertragspartner ordentlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Halbjahr (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie bedarf keiner Begründung. Die Kündigung eines Vertragspartners führt zur Beendigung des Vertrages mit Wirkung für alle Vertragspartner.

3. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Für einen Schüler/eine Schülerin, vertreten durch die Eltern/gesetzlichen Vertreter oder einen volljährigen Schüler/eine volljährige Schülerin liegt ein wichtiger Grund zum Beispiel bei einem Umzug in eine andere Gemeinde vor.

Ein wichtiger Grund für den Schulträger liegt insbesondere vor:

- wenn eine Ordnungsmaßnahme in Form der Entlassung des Schülers/der Schülerin aus den Katholischen Schulen des Schulträgers (§ 3 Abs. 6 lit. e der Rahmenschulordnung des Schulträgers) ausgesprochen ist,
  - der Schüler/die Schülerin eine schwere Verfehlung, insbesondere einen körperlichen oder schweren verbalen Angriff auf Mitschüler und/oder Angehörige des Lehrkörpers, außerhalb der Schule begangen hat und aus diesem Grund die Fortsetzung des Schulverhältnisses mit dem Schüler/der Schülerin im Sinne des Schulfriedens und/oder zum Schutze des/der Opfer nicht zumutbar ist.
  - wenn sich der Schüler/die Schülerin in wiederholtem Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule (insbesondere § 2 Abs. 2 dieses Vertrages und Teil I der Rahmenschulordnung des Schulträgers) verhält und eine schriftliche Ermahnung dem nicht abgeholfen hat,
  - wenn die Verpflichteten für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Schulgeldes oder eines nicht unerheblichen Teils des Schulgeldes im Verzug sind oder
  - sie in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Schulgeldes in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der die Höhe des Schulgeldes für zwei Monate erreicht.
4. Vor Ausspruch einer nicht aus Anlass von Ordnungsverstößen ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung gewährt der Schulträger den Vertragspartnern rechtliches Gehör. Im Falle einer aus Anlass von Ordnungsverstößen ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung richtet sich das Verfahren nach der Rahmenschulordnung des Schulträgers.

## **§ 6**

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin wird der Schulvertrag mit allen Vertragspartnern fortgesetzt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht geschlossen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der

unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Schulleiter/Schulleiterin)

\_\_\_\_\_  
(Eltern/gesetzlicher Vertreter)

\_\_\_\_\_  
(Eltern/gesetzlicher Vertreter)